



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 156/09

vom

25. Oktober 2010

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Prof. Dr. Kayser, Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Fischer und Grupp

am 25. Oktober 2010

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Gegenstandswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

1 Haben die Parteien in einem Rechtsbeschwerdeverfahren in Insolvensz-
sachen übereinstimmend das Verfahren für erledigt erklärt, kommt eine Ent-
scheidung schwieriger Rechtsfragen nicht mehr in Betracht (BGH, Beschl. v.
15. September 2009 - IX ZB 36/08, ZInsO 2009, 2113 Rn. 4; Münch-
Komm/Ganter, 2. Aufl. § 4 Rn. 28). Der Senat sieht sich deshalb nicht veran-
lasst, die von der Rechtsbeschwerde aufgeworfenen rechtsgrundsätzlichen
Fragen zu den Voraussetzungen einer Zustimmungsersetzung nach § 245
Abs. 1 InsO zu klären. Dies wäre Voraussetzung für die Beurteilung der Frage,

ob die Rechtsbeschwerde nach §§ 253, 250 Nr. 1 InsO hätte Erfolg haben können. Mangels anderer Verteilungskriterien sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

Ganter

Kayser

Gehrlein

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Holzminden, Entscheidung vom 08.05.2008 - 10 IN 43/07 -

LG Hildesheim, Entscheidung vom 26.05.2009 - 7 T 54/08 -